

# Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Logistics Engineering and Management (Fachspezifischer Teil)

Zum 27.11.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 7. August 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Logistics Engineering and Management in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 641) (AT-MPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie beinhaltet die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erbringen.

## § 2

### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Anzahl, Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(3) Studienleistungen werden in Form praktischer Laborübungen (PÜ) oder theoretischer Übungen (TÜ) erbracht.

(4) Ist eine Modulprüfung in einzelne Prüfungsleistungen geteilt, erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1.

(5) Module, die ganz oder teilweise in einer Fremdsprache unterrichtet werden, können in dieser Sprache geprüft werden.

(6) Aus dem Wahlmodul 2 müssen zwei Veranstaltungen gewählt werden.

## **§ 3**

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wird eine Klausur bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, unterzieht sich der Prüfling bei denselben Prüferinnen bzw. Prüfern einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn mindestens 45 % der geforderten Leistung erbracht wurde.

## **§ 4**

### **Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Masterarbeit und dem Kolloquium, in dem die Masterarbeit zu verteidigen ist.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Masterarbeit 18 Wochen.

## **§ 5**

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 25 % aus der Note des Moduls ,  
Masterarbeit‘ sowie zu 75 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach Anlage 1; die  
Gewichtungen der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums ergeben sich aus Anlage 1.

## § 6

### Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt für  
Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der  
Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt der fachspezifische Teil der  
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Logistics Engineering and Management (LEM)  
vom 14. Mai 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 1179) außer Kraft; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die vor dem 1. September 2018 das Studium an der Hochschule Bremerhaven  
begonnen haben, legen die Masterprüfung nach dem fachspezifischen Teil der  
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Logistics Engineering and Management (LEM)  
vom 14. Mai 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 1179) ab. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2020.  
Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden  
können.

Bremerhaven, den 7. August 2018

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

## Anlage 1:

## **Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.